

**Satzung**  
**der Gemeinde Esselbach über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 19.12.2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Esselbach folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

**§ 2**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 3**  
**Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb von Familien-, Einzelgrabstätten, Wiesengrabstätten für Sargbestattungen und von Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen für die Dauer des Nutzungsrechtes von 25 Jahren und beim erstmaligen Erwerb einer Urnengrabstätte im Urnenrad für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren

a. für eine Familiengrabstätte	500,00 Euro
b. für eine Einzelgrabstätte	400,00 Euro
c. für eine Wiesengrabstätte mit Sargbestattung	300,00 Euro
d. für eine Wiesengrabstätte mit Urnenbestattung	250,00 Euro
e. für eine Grabstätte im Urnenrad	200,00 Euro

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

##### **a. Grab**

- Normaltiefe	700,00 €
- Tiefengrab	900,00 €
- Urnenerdgrab	280,00 €
- Urnenradgrab	160,00 €

##### **b. Exhumierungen und Umbettungen**

Exhumierungen und Umbettungen Zuschlag zu den Gebühren nach Buchstabe a.	100 %
--	-------

##### **c. Regiearbeiten**

Stundenlohnarbeiten	70,00 €
Einzelstunde Bagger	40,00 €

#### **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Reinigung beträgt 50,00 Euro.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 Euro.

#### **§ 7 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.12.1979 außer Kraft.

Gemeinde Esselbach,  
den 19.12.2014

\*

**§ 4 dieser Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 09.04.2015, bekannt gemacht im AMBI. Nr. 04/15 vom 10.04.2015, geändert.**

**\* § 4 dieser Satzung wurde mit der 2. Änderungssatzung vom 07.10.2015, bekannt gemacht im AMBI. Nr. 10/15 vom 09.10.2015, geändert.**

**\* § 3 Abs. 1 dieser Satzung wurde mit der 3. Änderungssatzung vom 05.04.2017 bekannt gemacht im AMBI. Nr. 04/17 vom 07.04.2017, geändert.**

**\* § 4 Abs. 1 dieser Satzung wurde mit der 4. Änderungssatzung vom 12.02.2021 geändert. Diese Satzung ist zum 01.03.2021 in Kraft getreten.**